

RS UVS Wien 1994/07/08 03/25/149/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1994

Rechtssatz

Wenn eine Lenkerlaubnis nicht in der deutschen Sprache eigenen lateinischen Schrift, sondern in griechischen Schriftzeichen erteilt wurde, so kann die Behörde gemäß §13 Abs3 AVG vorgehen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at